

---

# Breitband Austria 2020

## Leerverrohrungsprogramm

BBA2020\_LeRohr

---

Sonderrichtlinie zur Umsetzung  
von Maßnahmen im Rahmen  
des Masterplans zur  
Breitbandförderung.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)  
[www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at)

Februar 2018

GZ BMVIT-630.075/0002-II/Stabst.IKI/2018

Diese Sonderrichtlinie wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen und vor Veröffentlichung dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht.

## Inhalt

|   |    |
|---|----|
| I. Präambel   | 3  |
| II. Rechtsgrundlagen  | 6  |
| III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen  | 8  |
| IV. Ziele   | 10 |
| V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe                            | 11 |
| VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen | 13 |
| VII. Förderbare Kosten  | 18 |
| VIII. Ablauf der Förderungsgewährung  | 20 |
| IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung   | 25 |
| X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen  | 28 |

## I. Präambel

- a. Das Internet hat großen Einfluss auf die gesellschaftliche und gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Das Wachstum der digitalen Wirtschaft basiert auf dichter Vernetzung, ausreichenden Übertragungskapazitäten, sicheren Verbindungen und preiswertem Equipment – und es ist zunehmend mit den traditionellen Wirtschaftszweigen verbunden. Für die Zusammenarbeit entlang der digitalen Wertschöpfungskette ist aber ein zuverlässiger und hochwertiger Internet-Zugang Voraussetzung.
- b. Der von der Europäischen Kommission konstatierte Rückstand beim Hochgeschwindigkeits-Internet, bei der Online-Wissensverbreitung und beim Online-Vertrieb von Waren und Dienstleistungen beeinträchtigt insbesondere in ländlichen Regionen die Innovationsfähigkeit der Betriebe und verstärkt die sogenannte digitale Kluft.  
Die Vorteile des Binnenmarktes sollen deshalb besser genutzt, die Ursachen für mangelnde Investitionen in den Breitbandausbau sollen durch „entschlossenes öffentliches Eingreifen“ bekämpft werden. Der beschleunigte Breitbandausbau wird als ein probates Mittel zur Erreichung der „Europa 2020-Ziele“ rund um Beschäftigung, Produktivität, CO<sub>2</sub>-Reduktion und sozialen Zusammenhalt gesehen. Nach Einschätzung des Europäischen Rats kann damit bis 2020 ein zusätzliches Wachstumspotenzial von etwa 4 % geschöpft werden.
- c. Die Zielsetzung der Europäischen Union ist in der „Digitalen Agenda“ abgesteckt: 2020 sollen alle Europäer über einen Internetzugang von mehr als 30 Mbit/s verfügen und mindestens 50% der europäischen Haushalte Übertragungsraten von mehr als 100 Mbit/s nutzen.  
  
Zur Erreichung einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen<sup>1</sup> sind beträchtliche Investitionen notwendig: Schätzungen der Europäischen Investitionsbank (EIB) beziffern das Volumen für eine Vollversorgung Österreichs mit ultraschnellen Anschlüssen (FTTB/FTTH) mit etwa fünf Mrd. Euro – das würde zwischen 2015 und 2020 einem jährlichen Mitteleinsatz von etwa 700 Mio. Euro entsprechen, der in diesem Umfang von den österreichischen Infrastrukturbetreibern nicht aufgebracht werden kann
- d. Die „Breitbandstrategie 2020“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) analysiert die Rahmenbedingungen für den Breitbandausbau und verfolgt einen evolutionären Weg zur Verwirklichung der österreichischen Ziele:
- 2018 sollen in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) ultraschnelle Breitband-Hochleistungszugänge zur Verfügung stehen.
  - 2020 soll eine nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen erreicht werden.
- e. Die Breitbandstrategie 2020 mit der Zielsetzung des nahezu flächendeckenden Ausbaus der Verfügbarkeit von Zugängen mit über 100 Mbit/s bis 2020 ist auch Inhalt der „Digital Roadmap“, die bis 2025 den Weg zur „Gigabit-Gesellschaft“ vorzeichnet.  
Durch zahlreiche, über alle Wirtschaftssektoren verteilte Maßnahmen soll sich Österreich u.a. als Vorreiter bei der 5G-Entwicklung etablieren und ein neues Kapitel im Infrastrukturwettbewerb

<sup>1</sup> „Ultraschneller Breitband-Hochleistungszugang“ im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet einen Internetzugang mit einer Downloadrate von mindestens 100 Mbit/s.

eröffnen.

Die Breitbandstrategie ist auch eine der Grundlagen für den künftigen 5G-Rollout. Der sich in Entwicklung befindliche Mobilfunkstandard 5G wird im Zuge der Digitalisierung eine Schlüsseltechnologie darstellen. Höhere Datenraten, eine geringe Latenz und eine hohe Dichte an Endgeräten werden eine Vielzahl neuer Geschäftsmodelle ermöglichen. Die österreichische Strategie zur Einführung der 5. Generation im Mobilfunk (5G Strategie) baut dabei insbesondere auf die Verfügbarkeit von ultraschnellen Zugängen auf.

- f. Beihilfemaßnahmen können in diesem Zusammenhang einen Beitrag zur Erreichung der gemeinsamen europäischen Ziele leisten und das freie Spiel der Marktkräfte stimulieren. Sie wenden sich daher in der Regel an Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, betonen aber auch die Notwendigkeit zur verstärkten sektor übergreifenden Koordinierung, insbesondere vor dem Hintergrund des enormen Kostenreduktionspotenzials.
- g. Mit einem Bündel an Förderungsinstrumenten soll der wettbewerbsorientierte und technologieneutrale Ausbau von flächendeckenden Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen forciert werden.
- h. Die Wirkungszusammenhänge erschließen sich aus dem Masterplan zur Breitbandförderung, der auch den Planungshorizont für den Einsatz der bis 2020 disponierten Finanzmittel bildet:
  - „Breitband Austria 2020\_Access“ (kurz: BBA2020\_A) hat die räumliche Ausdehnung von leistungsstarken Zugangsnetzen im Fokus, zielt somit in Richtung einer verbesserten Abdeckung.
  - „Breitband Austria 2020\_Backhaul“ (kurz: BBA2020\_B) unterstützt die Verstärkung der Zubringernetze und die Anbindung von Insellösungen an die Kernnetze, Hauptstoßrichtung sind hohe symmetrische Übertragungsgeschwindigkeiten.
  - Mit dem „Breitband Austria 2020\_Leerverrohrungsprogramm“ (kurz: BBA2020\_LeRohr) soll die Mitverlegung von Leerverrohrungen für Kommunikationsnetze bei laufenden kommunalen Tiefbauarbeiten erleichtert werden.
  - „Breitband Austria 2020\_Connect“ (kurz BBA2020\_C) verfolgt das Ziel, bei Schulen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) leistungsstarke Internetanbindungen zu schaffen.<sup>2</sup>
  - „Austrian Electronic Network“ (kurz: AT:net) – das Anwendungsförderungsprogramm zur Verbreiterung der Nutzung.<sup>3</sup>

Zur Koordinierung der Förderungsinstrumente, zur Vorbereitung flankierender Maßnahmen, zur umfassenden Steuerung der Aktivitäten und zur Umsetzung von Leuchtturmprojekten mit dem Ziel der Verbesserung des Informationsstandes der Öffentlichkeit über Chancen und Risiken der Breitbandtechnologien, wird das Breitbandbüro im BMVIT um ein „Kompetenzzentrum Breitband“ erweitert.

- i. Besonders in ländlichen, abgelegenen Regionen können die notwendigen Investitionsmittel nicht allein durch die Marktteilnehmer aufgebracht werden. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation ist in diesen Gebieten besonders kostenintensiv, allein Hoch- und Tiefbauarbeiten schlagen mit 70-80 % der Errichtungskosten zu Buche! Demgegenüber sind die Take-up-Raten niedrig und ein wirtschaftlich rentables Investment somit kaum möglich.

<sup>2</sup> BBA2020\_C wird seit 2017 komplementär zu BBA2020\_A auf De-minimis-Basis abgewickelt.

<sup>3</sup> AT:net wurde 2016 an das Bundeskanzleramt (BKA) abgetreten.

- j. Die Europäische Union hat diesbezügliche Einsparungspotenziale beim Infrastrukturausbau im Zusammenhang mit der Nutzung bestehender passiver Infrastrukturen (das sind insbesondere Leitungsrohre, Leerrohre, Schächte, Verteiler oder Masten) identifiziert und will mittels der „Richtlinie über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation“<sup>4</sup> die Betreiber von netzgebundenen Infrastrukturen veranlassen, eine weitergehende Mitnutzung ihrer Netze im Sinne des beschleunigten Breitbandausbaus zuzulassen, und eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Planung und Durchführung von Bauarbeiten erreichen.
- k. Die Sonderrichtlinie (SRL) BBA2020\_LeRohr zum Leerverrohrungsprogramm des BMVIT bildet den beihilferechtlichen Rahmen, um ein koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten zu forcieren und durch Stimulierung von Investitionen die Vorarbeiten für einen kostengünstigen Ausbau von ultraschnellen Hochleistungs-Breitbandnetzen zu unterstützen. Der Lückenschluss zwischen bestehenden Netzen soll damit längerfristig geplant und ergänzend zu den Ausbauplänen der lokalen Kommunikationsanbieter bewerkstelligt werden können.
- l. Im Zentrum der Maßnahme steht das Interesse der österreichischen Gemeinden an einer möglichst weitreichenden Versorgung von Haushalten, öffentlichen Einrichtungen, Schulen und Unternehmen mit Breitband-Hochleistungszugängen, was im Zuge von Tiefbauarbeiten insbesondere an Wasser-, Strom-, Gas- oder Fernwärmenetzen kostenschonend vorbereitet werden kann, wenn es bereits bei der strategischen Planung mitberücksichtigt wird.
- m. Das Leerverrohrungsprogramm BBA2020\_LeRohr soll einen deutlichen Beitrag zur Reduktion der Kosten für den Ausbau der österreichischen Breitband-Hochleistungsinfrastruktur leisten.

<sup>4</sup> Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014

## II. Rechtsgrundlagen

Die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2020\_Leerverrohrungsprogramm (BBA2020\_ LeRohr) wird auf der Grundlage des § 4a des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003) erlassen.

Bei den nach dieser Sonderrichtlinie gewährten Mitteln handelt es sich entweder

- um Förderungen gemäß § 4a TKG 2003, erster Gedankenstrich, auf die subsidiär die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden sind, oder
- um Zweckzuschüsse gemäß § 4a TKG 2003, zweiter Gedankenstrich, iVm § 12 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 F-VG 1948.

Förderungen und Zweckzuschüsse aufgrund dieser Sonderrichtlinie sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen.

Die weiteren Bestimmungen in dieser Sonderrichtlinie gelten gleichermaßen für Förderungen und Zweckzuschüsse im Sinne des TKG 2003.

Die Sonderrichtlinie bildet samt allen Anhängen einen integrierenden Bestandteil der abzuschließenden Förderungsverträge.

Abweichende schriftliche oder mündliche Festlegungen sind unwirksam.

### Weitere gesetzliche Bestimmungen, die zu beachten sind:

- Das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.
- Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung
- Das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

### EU-Gemeinschaftsrecht:

- Artikel 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV);
- Beschluss der Europäischen Kommission C(2015) 9686 vom 17. Dezember 2015 über die Vereinbarkeit der Beihilfe „SA.41175 – Broadband Austria 2020“ mit dem Binnenmarkt gem. Art. 107 und 108 AEUV.

## Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser SRL auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser SRL ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

### III. Begriffsbestimmungen für Breitbandinfrastrukturen<sup>5</sup>

#### a. Zugangnetz der nächsten Generation (NGA-Netz)

Leistungsfähiges Zugangnetz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:

1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Netzelemente, die nahe genug an die Räumlichkeiten der Endkunden heranreichen, jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste und
3. es verfügt über deutlich höhere Up- und Download-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangnetze – vollständig bis zum Endkunden oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangnetze, die jedem Teilnehmer zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

#### b. Breitbandgrundversorgung, Netze der Breitbandgrundversorgung

Netze mit grundlegenden Funktionen, die auf technischen Plattformen wie ADSL-Netzen (bis hin zu ADSL2+), herkömmlichen Kabelnetzen (z.B. DOCSIS 2.0), Mobilfunknetzen der dritten Generation (UMTS) und satellitengestützten Systemen beruhen.

#### c. Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastuktur

Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen und Verteilerkästen.

#### d. Zugang auf Vorleistungsebene

Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Der möglichst umfassende Zugang, der über das betreffende Netz gewährt werden soll, muss mindestens folgende Netzzugangsprodukte umfassen:

1. Bei passiver Netzinfrastuktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.

<sup>5</sup> Die hier angeführten Definitionen basieren auf den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) und sind im Kontext des geförderten Vorhabens zu berücksichtigen.



2. Bei FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie beziehungsweise bei FTTH-Netzen: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses.
3. Bei Kabelnetzen (HFC): Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstreaming.
4. Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: gemeinsame Nutzung der physischen Masten, Zugang zu Leerrohren und entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.

### e. Physische Entbündelung

Entbündelung, die den physischen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglicht.

### f. Virtuelle Entbündelung<sup>6</sup>

Entbündelung, die es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer 2 (Ethernet-)Dienstes dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.

### g. Bitstreaming

Bitstromzugang, der es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer 3 (IP-)Dienstes dem Endkunden eigene (Breitband)Produkte anzubieten.

### h. Baumaßnahmen

Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind – z.B. Grabungsarbeiten in einer Straße zur Verlegung von Leerrohren.

### i. Leerrohre

Leitungsrohre, Kabelkanäle, Rohrverbände (z.B. Micro-Ducts) oder Durchführungen zur Unterbringung von Kommunikationsleitungen jedweder Art.

<sup>6</sup> Siehe dazu auch Bescheid der Telekom-Control-Kommission vom 16.12.2013 (M 1.1./12-106) betreffend „physischer Zugang zu Netzinfrastrukturen“

## IV. Ziele

Bis 2020 sollen nahezu flächendeckend Zugangsnetze der nächsten Generation (NGA-Netze) zur Verfügung stehen und damit die Verfügbarkeit von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen weitestgehend gegeben sein.

Das Leerverrohrungsprogramm BBA2020\_LeRohr unterstützt die Zielsetzung, bis 2018 in den Ballungsgebieten (70 % der Haushalte) und bis 2020 nahezu flächendeckend die Versorgung der Bevölkerung mit ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen zu ermöglichen – und es enthält einen zeitlich darüber hinausgehenden Ansatz, nämlich die Möglichkeit zur nahezu flächendeckenden Vorbereitung von Glasfaseranbindungen zu schaffen.

Damit werden die mittelfristigen Zielsetzungen der im Rahmen von BBA2020 gebündelten Förderungsprogramme um einen langfristigen Effekt, die vorausschauende Errichtung von Infrastrukturen für eine spätere Versorgung, erweitert.

### Regelungsziele und Indikatoren

Durch die Bereitstellung von Leerverrohrungen mit oder ohne Kabel in voraussichtlich langfristig unterversorgten oder schlecht versorgten Gebieten Österreichs wird der Aufbau eines ultraschnellen Breitband-Hochleistungsnetzes, über welches Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten angeboten werden können, flankierend unterstützt.

**Ziel 1:** Nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation durch Schaffung von Möglichkeiten zur Verlegung von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen.

**Indikator 1:** 50 %-ige Steigerung der Anzahl von Wohnsitzen und Gebäuden auf Gemeindeebene, wo die Möglichkeit zur Verlegung von Hochleistungs-Breitbandinfrastruktur geschaffen wird.

**Ziel 2:** Kostengünstiger Ausbau von Hochleistungs-Breitbandinfrastrukturen durch koordiniertes und kooperatives Vorgehen bei kommunalen Tiefbauarbeiten (teilweise Mitverlegung).

**Indikator 2:** 30 %-ige Reduktion der Grabungskosten bei geförderten Vorhaben.

### Begleitmaßnahmen

Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen können im Sinne des Masterplans zur Breitbandförderung zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende kritische Auseinandersetzung ermöglicht und eine fundierte Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, was auch als Beitrag zur digitalen Integration zu verstehen ist.

Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen.

Die Zielsetzung von BBA2020\_LeRohr soll daher durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens der haushaltsführenden Stelle<sup>7</sup> im Ausmaß von maximal 2 % des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets flankierend unterstützt werden.

<sup>7</sup> Haushaltsführende Stelle im Sinne dieser Sonderrichtlinie ist das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)

## V. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart und –höhe

### a. Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Investitionsvorhaben betreffend die Errichtung von Leerrohren mit oder ohne Kabel, durch welche der Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von NGA-fähigen Breitbandinfrastrukturen<sup>8</sup> unterstützt wird. Längerfristig sollen die geförderten Investitionen dem Einsatz von Glasfasern dienen.

Die Förderung bezieht sich sowohl auf die Gebietserschließung als auch auf die Anbindung von Privathaushalten, öffentlichen Bildungseinrichtungen und Unternehmen.

Der geförderte Streckenabschnitt muss sich in ein überregionales Konzept zur Errichtung eines NGA-Netzes einfügen und die entsprechenden technischen Parameter erfüllen.

### b. Förderungswerber

Förderungswerber im Sinne dieser SRL sind Bewerber um zweckgebundene Zuwendungen iSd §4a TKG, die zumindest Bereitsteller von Kommunikationsnetzen iSd §3 Z.2 TKG sind.

Sofern es sich beim Bewerber nicht um eine Gemeinde handelt, die sich für einen Zweckzuschuss iSd § 4a zweiter Gedankenstrich TKG für die Errichtung oder den Betrieb von Leerrohren zum Lückenschluss bei der flächendeckenden Errichtung von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation bewirbt, können Förderungen im Sinne des § 4a erster Gedankenstrich TKG an außerhalb der Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen (inkl. Gemeindeverbände) mit Niederlassung in Österreich gewährt werden.

### c. Förderungsart

Die Förderung des Bundes im Rahmen dieses Programmes ist eine Einzelförderung und erfolgt in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Die Projektlaufzeit ist vorzugsweise mit zwei Jahren zu begrenzen, bei aufwändigeren Vorhaben können Laufzeiten bis zu vier Jahren vereinbart werden; eine Verlängerung um ein Jahr ist nach IX b) unter den Bedingungen gem. VIII f) möglich.

### d. Förderungshöhe

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes und wird von der Abwicklungsstelle ermittelt. Die maximale Förderungshöhe beträgt im

<sup>8</sup> Als Errichtung von NGA-fähiger Breitbandinfrastruktur gelten auch Maßnahmen, die erst zukünftig ein Netz im technischen Sinne ergeben.

Rahmen dieser Sonderrichtlinie 500.000 Euro pro Projekt. Die minimale Förderungshöhe 50.000 Euro pro förderbarem Vorhaben<sup>9</sup>.

Die Förderungswürdigkeit ergibt sich durch Erfüllung der unter VI. beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die Ermittlung des Förderungsbedarfs erfolgt im Rahmen des unter VIII. beschriebenen Auswahlverfahrens.

### e. Förderungssatz

Der Förderungssatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Investitionskostenzuschuss und förderungsfähigen Projektkosten. Förderungen des Bundes können im Rahmen dieser Sonderrichtlinie maximal 50 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen.

Andere Rechtsträger können Zuschläge zur Bundesförderung gewähren.

### f. Kumulierung von Förderungsmitteln

Sofern auch andere Rechtsträger den Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, zu fördern beabsichtigen, haben sie sich vor Gewährung einer Förderung mit der haushaltsführenden Stelle des Bundes abzustimmen.

Keinesfalls dürfen aber die durch den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfeintensitäten überschritten werden.

### g. Förderungsgebiet

Das Förderungsgebiet umfasst jene Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo auf Basis von Markterhebungen keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind, beziehungsweise wo nach Konsultation der Betreiber auch in den nächsten drei Jahren, unter Nutzung sämtlicher regulatorischer Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen für Kommunikationslinien, kein entsprechender Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen vorzusehen ist.

Das Förderungsgebiet ist aus der Breitbandkarte ersichtlich, die von der haushaltsführenden Stelle im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung (Call) veröffentlicht wird (GIS-Datensätze).

<sup>9</sup> Ein Projekt im Sinne dieser Sonderrichtlinie ist auf das Förderungsgebiet bzw. Teile desselben innerhalb einer Gemeindefläche bezogen; im Zuge überregionaler Planungen können förderbare Vorhaben mehrere Projekte umfassen, wenn diese innerhalb des Ausschreibungsgebiets liegen.

## VI. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und besondere Förderungsbedingungen

Ein dem Grund oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

### a. Förderungs Ausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in den EU-Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>10</sup> unter RZ 20 näher ausgeführt.
- Förderungswerber, bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
- Förderungswerber, bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

### b. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein. Unter Berücksichtigung der Förderung muss das Vorhaben aber als finanziell gesichert erscheinen. Dies ist durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen.

### c. Eigenleistung

Die Förderung des Bundes erfolgt unter der Voraussetzung einer angemessenen Eigenleistung des Förderungswerbers, die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie mindestens 10 % der förderungsfähigen Projektkosten betragen muss. Eigenleistungen können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter sein.

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission 2014/C 249/01

## d. Befähigung des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist - insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
3. kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, und
4. keine in dieser Sonderrichtlinie genannten Ausschlussgründe vorliegen.

## e. Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt, das alle zur Prüfung der Förderungsfähigkeit, der Förderungswürdigkeit und des Förderungsbedarfs notwendigen Unterlagen umfasst, insbesondere einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan samt Darstellung der Eigenleistungen.

Die Einbringung des Förderungsansuchens kann auch über eine elektronische Anwendung erfolgen, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 (8) ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle gibt in geeigneter Weise bekannt, wann und auf welche Weise auch eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Im Förderungsansuchen ist insbesondere nachvollziehbar darzustellen, dass

1. das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Förderungsgebiet erwarten lässt, und
2. die Durchführung des Vorhabens ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich ist, und
3. die Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert ist.

Mit dem Förderungsansuchen haben Förderungswerber auch Auskunft darüber zu geben, welche Förderungen für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden, und um welche derartige Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht wurde, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der haushaltsführenden Stelle bei der Erstellung der Breitbandkarte (Förderungsgebiete) und des Breitbandatlas gespeichert und genutzt sowie an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) weitergegeben werden.

## Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass sich Förderungswerber verpflichten, insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
2. der Abwicklungsstelle oder der haushaltsführenden Stelle, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 zu verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;

10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen;<sup>11</sup>
11. die Rückzahlungsverpflichtungen (gem. Pkt. VIII f) zu übernehmen;
12. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

### Betriebspflicht, Nutzung und Instandhaltung, Veräußerungsverbot

Förderungsnehmer müssen sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend genutzt und instand gehalten wird; weiters darf zehn Jahre ab Beginn der Betriebspflicht die Betriebsstätte nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagert werden.

### Besondere Förderungsbedingungen

Eine Förderung für die Bereitstellung von Leerrohren mit oder ohne Kabel kommt nur in Betracht, wenn folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Für das betreffende Gebiet gibt es noch keine ausreichende Leerrohrinfrastruktur.
2. Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wird der Planungsleitfaden des BMVIT<sup>12</sup> nachweislich herangezogen.
3. Der Förderungswerber hat vor Abgabe des Förderungsansuchens eine Erstberatung durch das Breitbandbüro im BMVIT wahrgenommen. Die Erstberatung dient zur Abklärung von Anforderungen und Vorgaben und findet spätestens einen Monat vor dem Ende der Ausschreibungsfrist statt. Dabei muss der Förderungswerber Daten zu laufenden und geplanten Ausbauprojekten, zur geografischen Lage der/s beantragten Ausbauprojekte/s, zur überregionalen Planung sowie zum voraussichtlichen Bedarf an Anschlüssen bekannt geben. Die Erstberatung wird vom Breitbandbüro im BMVIT schriftlich bestätigt.
4. Die Dimensionierung der Leerrohre ist groß genug für mehrere Kabelnetze und ist sowohl für Point-to-Point als auch für Point-to-Multipoint Anbindungen ausgelegt.
5. Bei der Errichtung der Leerrohre (mit oder ohne Kabel) ist überwiegend eine gemeinsame Bauführung mit bestehenden Infrastrukturiern bzw. -errichtern vorgesehen.

<sup>11</sup> Eine Veräußerung von geförderter Infrastruktur ist ausschließlich gem. VIII f) dieser Sonderrichtlinie zulässig.

<sup>12</sup> Der Planungsleitfaden „Technische Verlegeanleitung zur Planung und Errichtung von Telekommunikations-Leerrohr-Infrastrukturen“ kann auf der Website des BMVIT heruntergeladen werden.



6. Ein diskriminierungsfreier, technisch und wirtschaftlich machbarer umfassender „Zugang auf Vorleistungsebene“<sup>13</sup> wird im Rahmen eines Standardangebots<sup>14</sup> dargestellt. Dieser muss bei Verfügbarkeit von Glasfaser einen entbündelten Zugang ermöglichen; dazu werden ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorgesehen. Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist zumindest während der Betriebspflicht unbefristet zu gewähren.
7. Sofern seitens des BMVIT oder von Seiten des Förderungswerbers Musterverträge betreffend die Nutzung von passiven Infrastrukturen veröffentlicht wurden, sind diese der Angebotslegung auf Vorleistungsebene zu Grunde zu legen.
8. Das Förderungsansuchen umfasst GIS-Daten sowohl zur Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaubereich vor und nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen (diese können an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) übertragen werden), als auch zur geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität (diese können in den Breitbandatlas des BMVIT aufgenommen werden).

Die GIS-Daten sind vom Förderungswerber mit Abgabe des Förderungsansuchens in der vom BMVIT zur Verfügung gestellten Web-GIS-Applikation eingegeben.<sup>15</sup>

## Anrufung der nationalen Regulierungsbehörde

Wenn bei der Prüfung des Förderungsansuchens Zweifel über die Angemessenheit bzw. die Zweckmäßigkeit des Standardangebots bzw. eines Angebots auf Zugang aufkommen, kann die haushaltsführende Stelle bzw. die von ihr beauftragte Abwicklungsstelle der Regulierungsbehörde das Standardangebot zur Prüfung vorlegen.

Kommt es zwischen dem Förderungsnehmer und einem betreffend Zugang beziehungsweise Überlassung nachfragenden Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes zu keiner Einigung, kann jeder der Beteiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen.

<sup>13</sup> Siehe Begriffsbestimmungen in Kapitel III.

<sup>14</sup> Ein Standardangebot hat zumindest die nachfolgend genannten Mindestinhalte aufzuweisen: 1. Detaillierte Aufgliederung der angebotenen Vorleistungen sowie das jeweils dafür zu entrichtende Entgelt; 2. Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über die Lage und Beschaffenheit von Kabelkanälen bzw. unbeschalteten Glasfasern und deren Zugangspunkte inkl. Regelungen betreffend die Besichtigung vor Ort; 3. Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Vorleistungen inkl. Fristen; 4. Bestimmungen betreffend Standardqualität bzw. gegebenenfalls erweiterte Qualität in Form von Service Level Agreements (Bereitstellung, Entstörungsbedingungen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit) einschließlich Regelungen über Störungsbehebungsprozesse; 5. Technische Spezifikation und Regelungen des Zugangs zu relevanten Schaltstellen bzw. Anschaltspunkte einschließlich Regelungen zu Kollokation, Übertragungssystemen und gegebenenfalls Netzverträglichkeit (Endgeräte).

<sup>15</sup> Zugang zur Web-GIS-Applikation unter [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at)

## VII. Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das von der Abwicklungsstelle in ihrem Bestätigungsschreiben über die Annahme des Förderungsansuchens genannte Datum.

Die Angemessenheit der geplanten Ausgaben bzw. Aufwendungen ist durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots zu prüfen.

Förderbare Aufwendungen des Förderungsnehmers sind mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen nachzuweisen, externe Kosten durch Rechnungen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt beim Förderungsnehmer.

### Förderbare Kosten sind:

- a. Investitionskosten<sup>16</sup> für den Ausbau von Leerrohrsystemen mit und ohne Kabel, darunter fallen insbesondere Kosten für Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung), Kosten für die Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) inklusive Verlegung, Kosten für LWL-/Glasfaserkabel inklusive Einblasen und Spleißen, Kosten für Faserverteiler inklusive deren Einbau, Kosten für passive Einrichtungen von Verteilern und Ortszentralen.

Als Investitionskosten können auch anteilige Kosten anerkannt werden, die außerhalb des Förderungsgebiets angefallen sind. Dazu muss bereits im Förderungsansuchen deren Auswirkung auf die Investition im Förderungsgebiet begründet und quantifiziert worden sein.

- b. Investitionsbezogene Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen; sie müssen zu ihrer Anerkennung durch Vorlage von entsprechenden Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen überprüft werden, die im Zusammenwirken von haushaltsführender Stelle und Abwicklungsstelle festzulegen sind.
- c. Investitionsbezogene Planungskosten können, bezogen auf die vom geplanten Ausbau betroffene Gemeinde, entweder bis zu 30.000 Euro oder bis zu 5 % der förderbaren Ausgaben und Aufwendungen anerkannt werden.

<sup>16</sup> Investitionskosten i.S. dieser Richtlinie sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen sie die Zahlung oder Gegenverrechnung belegen und dürfen keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o.ä. ansetzen.

## Umsatzsteuer

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 i.d.g.F. steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

## Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere:

1. Gemeinkosten
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen
13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur (z.B. Mieten)
14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten)

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung für den Leistungszeitraum nach dem EStG 1988 entspricht.

Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistungen sind unabhängig von der Amortisationsdauer auf Basis der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

## VIII. Ablauf der Förderungsgewährung

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) als haushaltsführende Stelle schließt die Abwicklung betreffend einen Ausführungsvertrag mit einem geeigneten Rechtsträger, der Abwicklungsstelle.

### a. Aufruf zur Einreichung (Call)

Mindestens einmal jährlich wird durch die Abwicklungsstelle ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt. Dieser muss potenziellen Förderungswerbern volle Transparenz gewährleisten. Dazu sind jedenfalls folgende Inhalte auf der Website [www.breitbandfoerderung.at](http://www.breitbandfoerderung.at) zu veröffentlichen:

1. Inhalt und Ziele des Förderungsprogramms
2. Art und Umfang der Förderung (allenfalls die Möglichkeit der Zuerkennung von Teilleistungen)
3. Förderungsgebiet (Breitbandkarte)
4. Beurteilungskriterien (Auswahlverfahren)
5. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen etc.)

Im Zuge eines Calls können in Abstimmung mit der haushaltsführenden Stelle Mindest- bzw. Maximalprojektgrößen im Rahmen von V. d) festgelegt werden.

### b. Entgegennahme des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen sind vollständig auszufüllen und bei der Abwicklungsstelle fristgerecht einzubringen; dies kann auch mittels einer elektronischen Anwendung erfolgen. Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser schriftlich bestätigt. Das Datum der schriftlichen Bestätigung markiert den Zeitpunkt für die Kostenanerkennung; investitionsbezogene Planungskosten gem. VII. c) können bis zu drei Monate vor diesem Datum anerkannt werden.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen. Technische Beschreibungen können auch in englischer Sprache akzeptiert werden. Förderungsansuchen umfassen einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan (der auch allfällige Eigenleistungen umfasst), sowie alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen.

Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und allenfalls Betriebsgröße des Förderungswerbers;
2. Projektbeschreibung unter Einbeziehung der überregionalen Planung;
3. Bestätigung der Erstberatung durch das Breitbandbüro im BMVIT;
4. Bestätigung, dass das Ausbavorhaben im Interesse der betroffenen Gemeinde gelegen ist;
5. Planungsunterlagen (wie Bauplan, Trassenplan, Anbindungen in Form von GIS-Datensätzen);
6. Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sowie daraus abgeleitete Förderungsbedarf;

7. Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Förderungsanträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Projekt bzw. Teile davon betreffen.
8. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der mitunterfertigten Verpflichtungserklärung

### c. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerbern eine gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten.

Dazu sind vor dem ersten Aufruf der Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, die Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Experten/innen in einem Bewertungshandbuch festzulegen, das von der haushaltsführenden Stelle zu veröffentlichen ist.

Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erfolgt im Wege einer Formalprüfung und einer anschließenden Bewertung anhand von objektivierbaren Qualitätskriterien und wird von der Abwicklungsstelle im Rahmen des Ausführungsvertrags durchgeführt.

Alle mit der Prüfung und Beurteilung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

#### Die Formalprüfung umfasst:

1. Das Ansuchen wurde formal richtig und vollständig eingebracht.
2. Die unterfertigte Verpflichtungserklärung liegt bei.
3. Das Leistungsverzeichnis wie auch der Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan sind vollständig vorhanden.
4. Die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit erscheint gegeben.

Das Ergebnis der Formalprüfung ist schriftlich festzuhalten.

Bei unvollständigen Förderungsansuchen ist eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel einzuräumen. Kommt keine Verbesserung zustande, so ist das Förderungsansuchen dem Förderungswerber zurückzusenden und außer Evidenz zu nehmen.

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch eine bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsjury nach den im Bewertungshandbuch ausführlich beschriebenen Qualitätskriterien bewertet.

#### Die Qualitätskriterien sind:

1. Geografische Abdeckung
  - 1.1. Wohnsitze, wo aufgrund des geförderten Vorhabens zusätzliche Verfügbarkeit von NGA geschaffen werden kann.
  - 1.2. Gebäude, wo aufgrund des geförderten Vorhabens zusätzliche Verfügbarkeit von NGA geschaffen werden kann.
2. Regionale Relevanz
  - 2.1. Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche
  - 2.2. Berücksichtigung von Standortfaktoren
  - 2.3. Regionalökonomische Aspekte

3. Planungsqualität und Mitverlegungsgrad
  - 3.1. Planungsqualität unter Berücksichtigung der besonderen Förderungsbedingungen
  - 3.2. Verhältnis zwischen der in Eigenregie ausgebauten Grabungsstrecke und der mitverlegten Grabungsstrecke
4. Wirtschaftlichkeit
  - 4.1. Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und förderbaren Gesamtkosten
  - 4.2. Verhältnis zwischen Förderungsbedarf und der zusätzlichen Verfügbarkeit für Wohnsitze und Gebäude
  - 4.3. Kostenreduktion aufgrund der Nutzung von Mitverlegungsmöglichkeiten
  - 4.4. Standardangebot

Im Zuge der Bewertung werden zu den in Gruppen zusammengefassten Einzelkriterien Punkte vergeben. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 % der maximal möglichen Punkte erreichen.

## Bewertungsjury

Die Bewertungsjury ist bei der Abwicklungsstelle eingerichtet und wird von mindestens drei unabhängigen Experten/innen gebildet, die im Zuge eines Aufrufs aus einem Experten-Pool nominiert werden. Der Experten-Pool ist im Vorfeld von der haushaltsführenden Stelle auf Vorschlag der Abwicklungsstelle einzurichten, wobei die Bundesländer Experten/innen nominieren können.

Die Bewertungsjury hält die ermittelten Ergebnisse in einem schriftlichen Protokoll fest. Die Abwicklungsstelle erstellt aus dem Protokoll der Bewertungsjury eine begründete Förderungsempfehlung an die haushaltsführende Stelle, diese kann auch Vorschläge für Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung beinhalten. Der begründeten Förderungsempfehlung ist auch das Protokoll der Bewertungsjury anzuschließen.

## d. Entscheidung über das Förderungsansuchen

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder über die Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den/die Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie auf Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle.

Die Abwicklungsstelle wird ihrerseits von der haushaltsführenden Stelle unverzüglich über die Förderungsentscheidung des/der Bundesministers/in informiert.

Die Förderungsentscheidung wird dem Förderungswerber durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unverzüglich und unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines innerhalb von längstens drei Monaten ergehenden Förderungsangebots.

## e. Förderungsangebot / Förderungsvertrag

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten, unter VI. angeführten Förderungsbedingungen sowie Förderungsauflagen und kann sich allenfalls auf Teilleistungen auf der Ebene von Gemeindegebieten beziehen.

Das Förderungsangebot bedarf der schriftlichen Annahme durch den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn die Annahme nicht binnen eines Monats ab Zustellung bei der Abwicklungsstelle einlangt.

Mit der Annahme des Förderungsangebots und Eingabe der GIS-Daten in der Web-GIS-Applikation des BMVIT kommt der Förderungsvertrag zustande, der insbesondere detaillierte Angaben zu Art und Umfang des Vorhabens, zu Auflagen und besonderen Förderungsbedingungen sowie zu Berichtspflichten und Rückzahlungsbedingungen enthält.

## f. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderungswerber sind zu verpflichten, die Förderung über schriftliche Aufforderung der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des Förderungsgebers, der Abwicklungsstelle oder der EU sind von den Förderungsenehmern über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. von den Förderungsenehmern zugesagte Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben – sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen sind unterlassen worden; oder
3. die Förderungsenehmer haben nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
4. die Förderungsenehmer haben vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar; oder
5. die Förderungsmittel sind von den Förderungsenehmern ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. von den Förderungsenehmern ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder

10. die Förderungsnehmer führen die ihnen obliegenden Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durch, oder
11. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, sind von den Förderungsnehmern nicht eingehalten worden; bzw.
13. die Förderungsnehmer innerhalb der Betriebspflicht gegen das Verfügungsverbot i.S. des X.b verstoßen haben, oder
14. das im Zuge der Antragstellung vorgelegte Standardangebot nicht erfüllt wurde.

Anstelle der nach den o.a. Rückforderungstatbeständen vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Weiter ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann der Förderungsgeber vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

Es ist mit den Förderungsnehmern weiters zu vereinbaren, dass die Förderung unter den Voraussetzungen gem. § 25 Abs. 7 ARR 2014 gekürzt werden kann.

Weiter ist die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

Eine geplante Veräußerung von geförderter Infrastruktur bedarf bis zum Ende der Betriebspflicht gemäß Pkt. VI. der Genehmigung des Förderungsgebers; das Vorhaben ist gegenüber der Abwicklungsstelle rechtzeitig darzulegen. Die Zulässigkeit einer Veräußerung ist davon abhängig zu machen, ob es sich beim Erwerber der geförderten Infrastruktur um ein förderungsfähiges Unternehmen nach dieser Sonderrichtlinie handelt und dieses bestätigt, dass der Förderungszweck gemäß den Bestimmungen des Förderungsvertrages uneingeschränkt erhalten bleibt.



Im Falle einer Veräußerung tritt der Käufer an die Stelle des Förderungsnehmers und wird somit neuer Vertragspartner des Förderungsgebers.

Die Entscheidung über eine Einstellung, eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer, eine anteilige Erweiterung des Projektumfanges, über Aufschiebung, Kürzung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft jedenfalls die haushaltsführende Stelle in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle.

Die Abwicklungsstelle ist weiters mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen.

## IX. Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Die Kontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt im Wirkungsbereich der Abwicklungsstelle im Auftrag der haushaltsführenden Stelle und nach den geltenden nationalen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise den ARR 2014.

### a. Verwendungsnachweis

Förderungsnehmer sind zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung innerhalb einer zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu übermitteln.

Wird mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb jenes Finanzjahres gerechnet, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, sind die Förderungsnehmer zu verpflichten, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel, sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vorgesehen werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber im Förderungsvertrag zu verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.

### Dokumentation der Lage der geförderten Infrastruktur

Mit der Annahme des Förderungsangebots sind die dem Förderungsvertrag entsprechenden GIS-Daten in der WebGIS-Applikation des BMVIT einzugeben.

Die Lage der geförderten Infrastruktur muss mit Betriebsfreigabe beziehungsweise spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten mittels der Web-GIS-Applikation des BMVIT dokumentiert sein und kann von der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) übernommen werden.

Das Standardangebot ist mit Betriebsfreigabe auf der Website des Förderungsnehmers zu veröffentlichen. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der geförderten Infrastruktur müssen den an der Mitbenutzung

interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen auf Anfrage innerhalb von vier Wochen zur Verfügung stellen.

## b. Prüfung und Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat durch die Abwicklungsstelle grundsätzlich aufgrund des Projektfortschritts sowie nach Prüfung und Abnahme der vom Förderungsnehmer vorgelegten Nachweise im Nachhinein durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto zu erfolgen.

Unter Anwendung des § 43 Abs. 2 ARR 2014 können nach Maßgabe des Bedarfes Teilzahlungen i.d.H von maximal 25 % der zugesagten Förderung bereits nach Abschluss des Förderungsvertrages vereinbart werden. Weitere Teilzahlungen sind erst dann auszubezahlen, wenn ein Verwendungsnachweis über den bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Eine Verlängerung der Förderzusage um ein Jahr ist zulässig, wenn die Ausführung der Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist.

## Datenverwendung

Die Förderungswerber haben sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gem. 5. Abschnitt Datenschutzgesetz 2000 ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Die Förderungswerber nehmen weiter zur Kenntnis zu nehmen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungswerber haben weiter zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle auf einer zentralen Website ausführliche Informationen zum geförderten Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht.

## Aufbewahrung von Unterlagen

Die Förderungnehmer sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Gleiches gilt für die Abwicklungsstelle.

## c. Programmsteuerung, Lenkungsausschuss

Zur Programmsteuerung kann von der haushaltsführenden Stelle (BMVIT) ein Programmkomitee eingerichtet werden, welches aus Vertretern des BMVIT und der Abwicklungsstelle zusammensetzt ist.

Zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Breitbandoffensive des BMVIT kann weiters bei der haushaltsführenden Stelle ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden, der sich aus Vertretern des BMVIT und den Breitbandbeauftragten der Bundesländer zusammensetzt und eine beratende Rolle wahrnimmt.

## d. Monitoring, Evaluierung

Das laufende Monitoring wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie erfolgt eine Abschlussevaluierung sowie Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkung durch unabhängige Experten im Auftrag der haushaltsführenden Stelle.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens der haushaltsführenden Stelle Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

## X. Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Sonderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Verträge, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen werden. Der Abwicklungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.12.2024.

### a. Veröffentlichung

Diese Sonderrichtlinie wird im Amtsblatt der Wiener Zeitung und auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie veröffentlicht.

### b. Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Förderungen sowie die Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungsnehmer aufgrund von Förderungszusagen sind nach dieser Sonderrichtlinie ohne Zustimmung des Förderungsgebers der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

### c. Vorkaufsrecht

Außerhalb der Bundesverwaltung stehende Förderungsnehmer aus dem staatlichen Sektor gewähren der Republik Österreich über die gesamte, mit Hilfe dieser Förderung errichtete Kommunikationsinfrastruktur ein unbefristetes Vorkaufsrecht zu den angesuchten Projektkosten abzüglich der Förderung.

Das Vorkaufrecht erstreckt sich auf alle Veräußerungsfälle i.S.d. §§ 1072ff, 1078 ABGB.

Im Förderungsvertrag ist vorzusehen, dass der Förderungsnehmer die Republik Österreich durch Übermittlung sämtlicher Verträge, aufgrund derer die geförderte Kommunikationsinfrastruktur veräußert werden soll, vom Eintritt des Vorkaufsfalles zu verständigen hat und dass die Republik Österreich das Vorkaufsrecht dadurch ausüben kann, dass sie innerhalb einer Frist von acht Wochen gegenüber dem Förderungsnehmer erklärt, in den ihr übermittelten Vertrag einzutreten.

### d. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.